## Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

			Liquiditätsplan		Finanzplanung		
			Vorjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten 1)	2023	2024	2025	2026	2027
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn <sup>2)</sup>	2.541.826,04				
2a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn <sup>3)</sup>					
2b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere					
2c	+	Forderungen Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	1.609.663,77				
За	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn <sup>4)</sup>	0,00				
3b	-	Verbindlichkeiten Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen					
4	=	liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	4.151.489,81				
5	-	Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre					
6		Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr <sup>5)</sup>					
7	+	Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungenfür InvZuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. Für InvTätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)					
8	+/-	veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) <sup>6)</sup>	916.226,58	-1.854.430,00	7.290,00	357.235,00	-1.119.355,00
9	=	voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	5.067.716,39	3.213.286,39	2.395.688,23	2.752.923,23	1.633.568,23
10	-	davon für bestimmte Zwecke gebunden					
11	-	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden 7)		824.888,16			
12	=	vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	5.067.716,39	2.388.398,23	2.395.688,23	2.752.923,23	1.633.568,23
13		nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	140.793,31	213.990,81	231.920,12	258.904,28	285.586,29

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden.

<sup>2)</sup> Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahre s. Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden

<sup>3)</sup> Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach der dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden .

<sup>4)</sup> Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO)

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.

<sup>7)</sup> Hierunter können auch Rückstellungen fallen.